

MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Landesorganisationen
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken
✉ service@kzv-saarland.de
✉ mail@zaek-saar.de

Nr. 9/2022 vom 9. November 2022

INHALTSANGABE

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

Inhalt

1. PAR | neuer Vordruck 5d – Antrag auf Verlängerung der UPT.....2
2. Budgetierung der vertragszahnärztlichen Leistungen ab 2023 (GKV-FinanzStG).....2
3. HVM-Grenzwerte IV/2022.....3
4. Aufstellung der regionalen Sozialämter mit BKV-Nummer.....3
5. Kooperationsverträge mit stationären Pflegeeinrichtungen | Übersendung des Berichtsbogens 2022.....4
6. Konnektortausch | Refinanzierung.....4
7. Fördermaßnahmen durch den Strukturfonds ab 2023.....5

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. PAR | neuer Vordruck 5d – Antrag auf Verlängerung der UPT

Zwischenzeitlich konnten die Verhandlungen auf Bundesebene über die Inhalte des Antrags auf Verlängerung der unterstützenden Parodontitistherapie (UPT) abgeschlossen werden.

- ❶ Wir haben diesen Vordruck in Form einer beschreibbaren PDF-Datei auf unserer Homepage bereitgestellt:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/>

Sie finden den Vordruck (nach Anmeldung) unter: **Meine KZV / Formulare**

- ❶ Die dort ebenfalls bereitgestellte Bedienungsanleitung liefert Hinweise zum Ausfüllen des Antrags.

Wegen der für 2023 vorgesehenen Umstellung des Antrags auf eine digitale Version im Rahmen des elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens (EBZ) wurde auf eine zusätzliche vorgedruckte Papierversion des Antrags verzichtet.

Auf Bundesebene ist abgesprochen, dass Verlängerungsanträge im zeitlichen Zusammenhang mit der letzten UPT-Leistung gestellt werden sollen. Der Verlängerungszeitpunkt beginnt mit dem Tag der Kostenübernahmeerklärung, frühestens jedoch am Tag nach Ablauf der zweijährigen UPT-Phase.

2. Budgetierung der vertragszahnärztlichen Leistungen ab 2023 (GKV-FinanzStG)

Gegen den massiven Protest der niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte hat der Bundestag die weitgehende Budgetierung der zahnärztlichen Leistungen ab dem Jahr 2023 beschlossen.

Mit Unverständnis und Kritik reagieren die niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte auch im Saarland auf die Entscheidung des Bundestages, ab dem Jahr 2023 die zahnärztlichen Leistungen weitgehend zu budgetieren. So haben die KZVS 300 Protestbriefe und Protestmails aus den Zahnarztpraxen erreicht. Dieses klare Votum hat die KZVS an das Bundesgesundheitsministerium gerichtet.

Durch die vielen Gespräche, die die KZVS und die Abteilung Zahnärzte der Ärztekammer des Saarlandes sowie die anderen KZVen und Landeszahnärztekammern mit der Politik vor allem auf der Landesebene geführt haben, konnte erreicht werden, dass der Bundesrat für eine Herausnahme zumindest der Parodontitis-Behandlung aus der Budgetierung votierte. Für uns ist es aber völlig unverständlich, dass sich der Bundestag und die Ampel-Koalition dieser Position nicht angeschlossen haben.

Nachdem das Gesetzgebungsverfahren zu dem Kostendämpfungsgesetz mit der Bezeichnung „GKV-Finanzstabilisierungsgesetz“ nun abgeschlossen ist, wird es jetzt darum gehen, einen klaren Umgang mit dieser Budgetierung zu definieren. Dazu findet aktuell ein intensiver Austausch zwischen der KZBV und den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen statt.

Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie natürlich auf dem Laufenden.

3. HVM-Grenzwerte IV/2022

Für das Quartal IV/2022 hat der Vorstand, den Regelungen zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM) entsprechend, für den Bereich der KCH-, Kieferbruch- und PAR-Leistungen die vorläufigen Basisgrenzwerte (Punkte pro Fall) ermittelt und festgelegt.

Die sich daraus ergebenden vorläufigen Grenzwerte sind nach Abschluss der Abrechnung für das IV. Quartal des Jahres 2022 einer Korrektur nach oben oder unten zugänglich.

Die sich für das Quartal IV/2022 ergebenden Grenzwerte der einzelnen Gruppen sind der Website der KZVS zu entnehmen. Oberhalb dieser vorläufigen Grenzwerte wird die überschreitende Punktmenge vermindert vergütet. Bei den ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) ist eine Erhöhung oder Absenkung, ausgehend von der Fallzahlstufe 421 bis 490 Fälle (Basisgrenzwert), bereits eingerechnet. Die Grenzwerte für das Quartal IV/2022 haben sich gegenüber dem Vorjahresquartal IV/2021 wie folgt verändert:

Gruppe:	vorläufiger Basisgrenzwert		
	Pkte je Fall IV/2021	Pkte je Fall IV/2022	Differenz %
Zahnärzte	82	78	- 4,9
Oralchirurgen	86	82	- 4,7
Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen	148	142	- 4,1

Die Ermittlung der Basiswerte für IV/2022 beruht auf den abgerechneten Punktmengen für **KCH-, Kieferbruch- und PAR-Leistungen** des entsprechenden Vergleichszeitraums des Vorjahres (IV/2021). Eine Veränderung nach § 2 Abs. 2 d der Anlage 1 zum HVM wegen erforderlicher Anpassung an die Entwicklung der Gesamtvergütung **war dieses Mal nicht erforderlich**. Für den Bereich der KFO-Sachleistungen wird das Abrechnungsvolumen basierend auf den Punktmengen des Vergleichs quartals aus dem Vorjahr (IV/2021) angepasst.

-  Die **Grenzwertübersicht** für das **Quartal IV/2022** ist als **Anlage** beigelegt. Sie steht auch auf unserer Website zum Download bereit:


www.zahnaerzte-saarland.de/ → Meine KZV → Abrechnung → Grenzwerttabellen

Grenzwerttabelle KCH, IV/2022

Achtung:

Aufgrund der Sonderregelungen für Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte aus Anlass der COVID-19-Pandemie gem. § 85a SGB V wird Ihr HVM-Konto zunächst nicht belastet.

4. Aufstellung der regionalen Sozialämter mit BKV-Nummer

-  Zu Ihrer Information fügen wir diesem MSZ eine aktuelle Aufstellung der regionalen Sozialämter mit deren BKV-Nummern als **Anlage** bei.

5. Kooperationsverträge mit stationären Pflegeeinrichtungen | Übersendung des Berichtsbogens 2022

Alle Praxen, die im Jahr 2022 im Rahmen eines Kooperationsvertrages Bewohner eines Pflegeheimes betreut haben, möchten wir daran erinnern, dass zum Ende eines Kalenderjahres die Anzahl der in der **jeweiligen Pflegeeinrichtung** betreuten Patienten durch Übermittlung des sogenannten Berichtsbogens nach Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gegenüber der KZV Saarland zu dokumentieren ist.

Wir möchten Sie daher bitten - soweit nicht bereits geschehen - der KZV Saarland den ausgefüllten und unterschriebenen Berichtsbogen für das Kalenderjahr 2022 bis zum Jahresende zu übermitteln.

 Den Berichtsbogen finden Sie hier:





www.zahnaerzte-saarland.de/ → Meine KZV → Abrechnung → Weitere Themen
→ Zahnärztliche Versorgung Pflegebedürftiger in stationären Pflegeeinrichtungen

Bitte beachten Sie dabei, dass die auf dem Berichtsbogen zum Stichtag 30.06.2022 bzw. einmalig zu Beginn des Kooperationsvertrages anzugebende Anzahl der betreuten Patienten sich dabei nicht auf die bereits konkret auf Grundlage des Kooperationsvertrages behandelten Bewohner der Pflegeeinrichtung bezieht, sondern auf alle betreuten Bewohner, die potentiell eine Behandlung durch den Kooperationszahnarzt wünschen.

6. Konnektortausch | Refinanzierung

Der sog. TI-Konnektor ist die zentrale Komponente zur Anbindung der zahnärztlichen Praxen an die Telematikinfrastruktur. Im Rahmen dieser Telematikinfrastruktur sind nun diejenigen Konnektoren und die in den stationären Lesegeräten installierten Smartcards (gSMC-B) auszutauschen, deren Sicherheitszertifikate noch maximal 6 Monate gültig sind. Damit wird die Anbindung an die TI und die Funktionstüchtigkeit dieser Komponenten sichergestellt.

Für den Komponenten-Austausch gelten folgende Pauschalen (Anlage 11/11a des BMV-Z):

-  Für einen neuen Konnektor der gleichen Ausbaustufe: 2.300 Euro
-  Für den Austausch der gSMC-B: 100 Euro
-  Die neu einzusetzenden Sicherheitszertifikate müssen noch eine Restlaufzeit von mindestens 4 Jahren aufweisen.
-  Die Refinanzierung des Praxisausweises (SMC-B) nach 5-jähriger Laufzeit ist mit einer Höhe von 465,- € bereits im BMV-Z enthalten.

Für die Beantragung der Pauschalen steht Ihnen der bekannte Weg über das Online-Abrechnungsportal zur Verfügung.

7. Fördermaßnahmen durch den Strukturfonds ab 2023

Die Vertreterversammlung der KZVS hat beschlossen, ab dem Jahr 2023 den sogenannten Strukturfonds einzurichten. Aus den Mitteln des Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V werden Maßnahmen zur Stärkung und Verbesserung der vertragszahnärztlichen Versorgung finanziert. Die Finanzierung erfolgt gleichermaßen durch die KZVS und durch die Krankenkassen: Die KZVS stellt 0,2% der Gesamtvergütung zur Verfügung. Die Krankenkassen stellen zusätzliche Mittel in gleicher Höhe bereit.

Aus dem Strukturfonds werden die zwei nachfolgenden Fördermaßnahmen finanziert:

a) Zuschuss zur Neuniederlassung und Praxisübernahme

- ① Der Zuschuss zur Neuniederlassung bzw. Praxisübernahme erfolgt in Form einer Einmalzahlung in Höhe von bis zu 20.000 Euro für die Zulassung mit einem vollen Versorgungsauftrag.
- ① Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass sich der Sitz der Zahnarztpraxis in einer Gemeinde (Zahnärzte) bzw. in einem Mittelbereich (Kieferorthopäden) befindet, deren/ dessen Versorgungsgrad bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Wir haben Ihnen die Fördervoraussetzungen einschließlich der entsprechenden Gemeinden bzw. Mittelbereiche in einer Übersichtsfolie zusammengestellt (**Anlage**).

b) Fortbildungen der Zahnmedizinischen Fachangestellten

- ① Die Teilnahme an ZFA-Fortbildungen wird mit einem Förderbetrag in Höhe von 1.000 Euro bezuschusst.
- ① Auch hier haben wir Ihnen die Fördervoraussetzungen – insbesondere die förderfähigen ZFA-Fortbildungen – in einer Übersichtsfolie zusammengefasst (**Anlage**).

Auf unserer Homepage richten wir in Kürze unter der Rubrik „Zahnärzte“ einen Themenbutton „Strukturfonds“ ein. Dort finden Sie dann auch die komplette Förderrichtlinie der KZVS zum Strukturfonds. Dort werden wir demnächst auch die entsprechenden Antragsformulare bereitstellen.

Anlagen

- HVM-Grenzwerte IV/2022
- Aufstellung der regionalen Sozialämter mit BKV-Nummer
- Übersicht: Fördermaßnahmen aus dem Strukturfonds

Gruppe Zahnärzte

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basis-grenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 70	+60 %	125
von 71 bis 140	+50 %	117
von 141 bis 210	+40 %	109
von 211 bis 280	+30 %	101
von 281 bis 350	+20 %	94
von 351 bis 420	+10 %	86
von 421 bis 490 (Basisgrenzwert)	+0 %	78
von 491 bis 560	-2 %	76
von 561 bis 630	-4 %	75
von 631 bis 700	-6 %	73
von 701 bis 770	-8 %	72
von 771 bis 840	-10 %	70
von 841 bis 910	-12 %	69
von 911 bis 980	-14 %	67
von 981 bis 1.050	-16 %	66
ab 1.051	-18 %	64

Gruppe Oralchirurgen

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basis-grenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 70	+60 %	131
von 71 bis 140	+50 %	123
von 141 bis 210	+40 %	115
von 211 bis 280	+30 %	107
von 281 bis 350	+20 %	98
von 351 bis 420	+10 %	90
von 421 bis 490 (Basisgrenzwert)	+0 %	82
von 491 bis 560	-2 %	80
von 561 bis 630	-4 %	79
von 631 bis 700	-6 %	77
von 701 bis 770	-8 %	75
von 771 bis 840	-10 %	74
von 841 bis 910	-12 %	72
von 911 bis 980	-14 %	71
von 981 bis 1.050	-16 %	69
ab 1.051	-18 %	67

Gruppe Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basis-grenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 70	+60 %	227
von 71 bis 140	+50 %	213
von 141 bis 210	+40 %	199
von 211 bis 280	+30 %	185
von 281 bis 350	+20 %	170
von 351 bis 420	+10 %	156
von 421 bis 490 (Basisgrenzwert)	+0 %	142
von 491 bis 560	-2 %	139
von 561 bis 630	-4 %	136
von 631 bis 700	-6 %	133
von 701 bis 770	-8 %	131
von 771 bis 840	-10 %	128
von 841 bis 910	-12 %	125
von 911 bis 980	-14 %	122
von 981 bis 1.050	-16 %	119
ab 1.051	-18 %	116

Für die Einordnung der Praxis in die Fallzahlstufen der Grenzwerttabellen wird die Gesamtsumme der abgerechneten Behandlungsfälle des Quartals durch die Summe der den einzelnen zahnärztlichen Behandlern einer Praxis zugeordneten Faktoren (Praxisfaktor) geteilt. Bruchteile einer Fallzahl werden auf volle Fallzahlen abgerundet.

Bei den nebenstehend ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) sind die Prozentsätze der Erhöhung oder Absenkung bereits eingerechnet.

Sozialamt	BKV-Nummer
Landesverwaltungsamt Lebach	935000099500
Regionalverband Saarbrücken Jugendamt	935000105600
Regionalverband Saarbrücken	935000110300
Landkreis Merzig-Wadern	935000120000
Landkreis Neunkirchen	935000140400
Landkreis Saarlouis Jugendamt	935000149600
Landkreis Saarlouis	935000150100
Amt für soz. Sicherung Saarpfalz-Kreis	935000170500
Landkreis St. Wendel	935000180200
SOZ-Landkreis St. Wendel- Asyl	9350001894 00
Landkreis St. Wendel Kreisjugendamt	935000196700
Jugendamt des Saarpfalz-Kreises	935000197500

Strukturfonds ab 2023



Fördermaßnahmen (I):

- Förderung der Neuniederlassung/Praxisübernahme
- Förderbetrag: 20.000 Euro (Fördervolumen: 120.000 Euro p.a.)
- Fördervoraussetzung – zahnärztlich:
 - Versorgungsgrad im Mittelbereich < 75 %
 - Versorgungsgrad in der Gemeinde < 100 %
- Fördervoraussetzung – kieferorthopädisch:
 - Versorgungsgrad im Planungsbereich < 75 %
 - Versorgungsgrad Mittelbereich < 100 %

Förderfähig im Sinne dieser Anlage 1 sind im Kalenderjahr 2023:

- Gemeinde Völklingen (MB Völklingen)
- Gemeinde Großrosseln (MB Völklingen)
- Gemeinde Püttlingen (MB Völklingen)
- Gemeinde Wadern (MB Wadern)
- Gemeinde Weiskirchen (MB Wadern)
- Gemeinde Nonnweiler (MB Wadern)

Förderfähig im Sinne dieser Anlage 1 sind im Kalenderjahr 2023:

- Mittelbereich Wadern
- Mittelbereich Dillingen
- Mittelbereich Saarlouis
- Mittelbereich Lebach

Strukturfonds ab 2023



Fördermaßnahmen (II):

- Bezuschussung von ZFA-Fortbildungen
- Förderbetrag: 1.000 Euro (Fördervolumen: 60.000 Euro p.a.)
- förderungsfähige ZFA-Fortbildungen:
 - Fortbildung zum/zur Dentalhygieniker/in (DH),
 - Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenz (ZMP),
 - Fortbildung zur zahnmedizinischen Verwaltungsassistenz (ZMV),
 - Fortbildung zur zahnmedizinischen Fachassistenz (ZMF) und
 - Fortbildung zum/zur Assistent/in für zahnärztliches Praxismanagement (AZP)